

## **Vereinsatzung der Gesellschaft gegen Gewichtsdiskriminierung (GgG) n.e.V.**

### **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen „Gesellschaft gegen Gewichtsdiskriminierung n.e.V.“ – im Folgenden „Verein“ genannt –
2. Der Verein hat seinen Sitz in Darmstadt.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Zweckbestimmung**

Der Zweck des Vereins ist die Förderung der gesellschaftlichen Anerkennung von dicken Menschen und der Kampf gegen Gewichtsdiskriminierung in jeglicher Form.

1. Der Vereinszweck wird erreicht durch:
  - Information
    - a) Bereitstellung einer Webseite, die informiert über die verschiedenen Aspekte der Gewichtsdiskriminierung, den Status dicker Menschen in westlichen Gesellschaften, den Zusammenhang von Gewichtsdiskriminierung und Essstörungen, Mittel und Wege, sich gegen Gewichtsdiskriminierung zu wehren, und über Aktionen des Vereins.
    - b) Sofern möglich, durch sonstige Veröffentlichungen, sei es in Zeitungen, auf Flugblättern oder sonstigen geeigneten Medien, die der Erreichung des Vereinszwecks dienlich erscheinen.
    - c) Sofern möglich, durch Vorträge oder Auftritte in den Medien, bei Kongressen oder anderen Veranstaltungen, bei denen ein persönlicher Vortrag angemessen und für den Vereinszweck nützlich erscheint.
  - Sofern möglich, durch gezielte Aktionen und Unterstützung von Betroffenen und Opfern von Gewichtsdiskriminierung, z.B.:
    - a) Lancierung von Petitionen, Unterschriften- und Protestbriefaktionen.
    - b) Sammlung von Informationen über aktenkundig gewordene Fälle von Gewichtsdiskriminierung in Deutschland.
    - c) Unterstützung von einzelnen bei ihrem Kampf gegen Gewichtsdiskriminierung.
    - d) Sonstige Aktionen, die die öffentliche Aufmerksamkeit auf die Problematik lenken, dem Protest und/oder der Aufklärung dienen.
2. Für die Erfüllung dieser satzungsmäßigen Zwecke sollen geeignete Mittel durch Beiträge, Spenden, Zuschüsse und sonstige Zuwendungen eingesetzt werden.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden.

Der Verein besteht aus Fördermitgliedern (siehe § 4.1), stimmberechtigten Mitgliedern (siehe § 4.2) und Ehrenmitgliedern (siehe § 4.3).

### **§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Fördermitglied kann werden, wer sich zum Vereinszweck und zu den Vereinsgrundsätzen (angelehnt an die Richtlinien der National Association to Advance Fat Acceptance NAAFA) bekennt und einen regelmäßigen Beitrag (finanziell oder/und durch aktive Mitarbeit) leistet.
2. Stimmberechtigtes Mitglied kann werden, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat, sich zu den Grundsätzen des Vereins bekennt und wer in der Vergangenheit als Fördermitglied bewiesen hat, dass er sich aktiv für die Ziele des Vereins und ihre Verwirklichung nach Maßgabe der vom Vorstand getroffenen Richtlinien einsetzt.
3. Ehrenmitglied kann werden, wer sich für den Verein in herausragender Weise eingesetzt hat und wem von der Mitgliederversammlung die Ehrenmitgliedschaft angetragen wird.
4. Die Wiederaufnahme ausgeschiedener Mitglieder ist möglich.

### **§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Die Aufnahme in den Verein unterliegt der Zustimmung des Vorstands.
2. Fördermitglieder haben das Recht, Vorschläge zu Aktivitäten des Vereins zu machen und Informationen zu erhalten, insbesondere über die Verwendung der Förderbeiträge. Sie erhalten deswegen in regelmäßigen Abständen schriftliche Informationen über die Entwicklung und Arbeit des Vereins.
3. Stimmberechtigte Mitglieder haben die vom Gesetz Vereinsmitgliedern eingeräumten Rechte.
4. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht persönlich, durch Bevollmächtigung eines Dritten oder schriftlich in Briefform oder per E-Mail ausgeübt werden.
5. Alle Mitglieder, insbesondere aber die stimmberechtigten Mitglieder, sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck – insbesondere in der Öffentlichkeit – in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.
6. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie stimmberechtigte Mitglieder mit Ausnahme jedoch des Stimmrechtes.

### **§ 6 Beginn/Ende der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand schriftlich beantragt werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit abschließend. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, Ablehnungsgründe dem/der Antragsteller/in mitzuteilen.

Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss, Tod des Mitglieds oder Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.

Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft muss durch schriftliche Kündigung zum Ende des Geschäftsjahrs unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Der Ausschluss eines Mitglieds mit sofortiger Wirkung und aus wichtigem Grund kann dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung, Ordnungen, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Dem Mitglied ist unter Fristsetzung

von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich vor dem Vereinsausschuss zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.

Die Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

### **§ 7 Mitgliedsbeiträge**

Für die Höhe der jährlichen Mitgliederbeiträge, Förderbeiträge, Aufnahmegebühren etc. ist die jeweils gültige Beitragsordnung maßgebend, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

### **§ 8 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

### **§ 9 Mitgliederversammlung**

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - Die Jahresberichte entgegenzunehmen und zu beraten
  - Rechnungslegung für das abgelaufene Geschäftsjahr
  - Entlastung des Vorstands
  - (im Wahljahr) den Vorstand zu wählen
  - über die Satzung, Änderungen der Satzung sowie die Auflösung des Vereins zu bestimmen
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand des Vereins nach Bedarf, mindestens aber einmal im Geschäftsjahr, einberufen. Die Einladung erfolgt einen Monat vorher schriftlich durch den Vorstand mit Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung an die dem Verein zuletzt bekannte Mitgliedsadresse.
3. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind spätestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vereinsvorstand schriftlich einzureichen. Nachträglich eingereichte Tagesordnungspunkte müssen den Mitgliedern rechtzeitig vor Beginn der Mitgliederversammlung mitgeteilt werden. Spätere Anträge – auch während der Mitgliederversammlung gestellte Anträge – müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn in der Mitgliederversammlung die Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder der Behandlung der Anträge zustimmt (Dringlichkeitsanträge).
4. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.
5. Der/die Vorsitzende oder sein/ihr Stellvertreter leitet die Mitgliederversammlung. Auf Vorschlag des/der Vorsitzenden kann die Mitgliederversammlung einen besonderen Versammlungsleiter bestimmen. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll innerhalb von zwei Wochen nach der Mitgliederversammlung niedergelegt und von zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet. Das Protokoll wird den Mitgliedern per E-Mail oder Post zugesendet.

## **§ 10 Stimmrecht/Beschlussfähigkeit**

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes stimmberechtigte Mitglied eine Stimme. Ein Mitglied kann für die Versammlung ein anderes Mitglied schriftlich zur Ausübung des Stimmrechtes bevollmächtigen.
2. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
3. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen bleiben ohne Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt.
4. Die Art der Abstimmung bestimmt die Versammlungsleitung. Es muss geheim abgestimmt werden, wenn ein anwesendes Mitglied dies beantragt. Sollte es bei einer Versammlung Mitglieder geben, die sich durch andere Mitglieder vertreten lassen oder per E-Mail oder Brief abstimmen, werden deren Stimmen zusätzlich zum Ergebnis der offenen Abstimmung ausgewertet.
5. Für Satzungsänderungen und Beschlüsse zur Auflösung des Vereins ist eine Dreiviertel-Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten erforderlich.

## **§ 11 Vorstand**

1. Der Vorstand setzt sich mindestens wie folgt zusammen:
  - a) 1. Vorsitzender
  - b) 2. Vorsitzender
2. Sie werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Die unbegrenzte Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig. Nach Fristablauf bleiben die Vorstandsmitglieder bis zum Antritt ihrer Nachfolger im Amt.
3. In den Vorstand können nur stimmberechtigte Vereinsmitglieder gewählt werden.
4. Ein neuer Vorstand ist dann bestellt, wenn er gewählt wurde und die Wahl angenommen hat. Die Annahme kann ersetzt werden durch eine vorher schriftlich erklärte Bereitschaft, eine eventuelle Wahl anzunehmen.
5. Der Vorstand leitet verantwortlich die Vereinsarbeit. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben und kann besondere Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen oder Ausschüsse für deren Bearbeitung oder Vorbereitung einsetzen.
6. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die erste Vorsitzende und der/die 2. Vorsitzende.
7. Die Vorstandschaft beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder anwesend sind oder schriftlich, per Brief oder E-Mail, zustimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
8. Beschlüsse des Vorstands werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt und von mindestens einem Vorstandsmitglied unterzeichnet.
9. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner/ihrer Wahlzeit aus, ist der Vorstand berechtigt, ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen. Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.

## **§ 12 Auflösung des Vereins**

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins ist das Vereinsvermögen an NAAFA oder eine andere, bei der Auflösungsversammlung zu beschließende Anti-Gewichtsdiskriminierungsorganisation zu spenden.